

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. Januar 1995

136. Nutzungsplanung Dietlikon (Revision)

Mit Beschluss Nr. 868/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Dietlikon. Mit Beschluss vom 6. Juni 1994 setzte die Gemeindeversammlung Dietlikon die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan sowie die Ergänzung der Waldabstandslinienpläne fest; gleichzeitig nahm sie die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung vor. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Bülach vom 25. Juli 1994 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Dezember 1994 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Dietlikon ersucht mit Schreiben vom 6. September 1994 um Genehmigung der Vorlage.

Gemäss Antrag der Raumplanungskommission vom 25. Oktober 1994 für die Neufestsetzung des kantonalen Siedlungsplans ist vorgesehen, die der Reservezone zugeteilten Gebiete Runsberg und nordwestlich der alten Winterthurerstrasse dem Landwirtschaftsgebiet zuzuweisen. Nach Festsetzung des kantonalen und der regionalen Richtpläne sind die Anordnungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung in diesem Gebiet zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1994 revidierte Bau- und Zonenordnung Dietlikon wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Die Gemeinde Dietlikon wird eingeladen, die Bau- und Zonenordnung für den Bereich Runsberg und nordwestlich der alten Winterthurerstrasse nach Vorliegen der revidierten kantonalen und regionalen Richtplanung zu überprüfen und soweit nötig anzupassen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietlikon, 8305 Dietlikon (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Januar 1995



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller